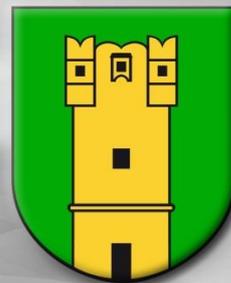


# Arbing

Die Gemeindezeitung.



**SANIERUNG ARBINGERBACHBRÜCKE**  
**bei „PFEIFFERKREUZUNG“**  
**ab Montag, 10. August**



[www.arbing.at](http://www.arbing.at)

Aufgrund des schlechten Zustandes der Bachüberdeckung aus dem Jahre 1965 muss die Brückenmeisterei des Landes OÖ dazu die gesamte Überdeckung von der Pfeifferkreuzung bis zur Zufahrt Ernecker in 3 Bauetappen freilegen. Es wird die Straße abgetragen und das Bachbett plus beidseitig jeweils rd. 1,5 m freigelegt und dann mit einer zusätzlichen Betonschicht und einer Art Gummimatte abgedichtet.

Gleichzeitig wird der östliche Gehsteig in diesem Bereich entfernt und auf 1,5 m verbreitert. Es wird zu Verkehrsbehinderungen – teilweise TOTALSPERRE im Bereich der Arbinger-Hauptstraße in der KW 33 - kommen und Umleitungen werden eingerichtet. Der LKW-Verkehr sollte großräumig ausweichen.

## **Gemeindefinanzen – Resolution gegen Benachteiligung kleiner Gemeinden**

### **Resolution der Gemeinde Arbing zum Thema Steuergerechtigkeit**

#### **Denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt "jeder Bürger ist gleich viel wert"**

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentralste davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungsgesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und musste. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit  $1 \frac{41}{67}$  (= 1,61)

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit  $1 \frac{2}{3}$  (= 1,67)

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Statut mit 2,00 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit  $2 \frac{1}{3}$  (= 2,33) multipliziert.

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen!

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness.

Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat von Arbing fordert daher die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

## Wahlservice zu den Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2015 am 27. September 2015

Am 27. September wird gewählt. Unsere „Amtliche Wahlinformation“ erleichtert das gesamte Prozedere der Abwicklung – für Sie und für die Gemeinde.

Wahltag ist **Sonntag, 27. September 2015** von **08:00 – 14:00 Uhr**  
in den Wahllokalen **Kindergarten – Sprengel I** u. **Volksschule – Sprengel II**

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei den bevorstehenden Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen optimal unterstützen. Deshalb werden wir Ihnen **Anfang September** eine „**Amtliche Mitteilung – Wahlinformation / Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2015**“ zustellen. Achten Sie daher bei all der Papierflut, die anlässlich der Wahl verschickt wird, besonders auf unsere Mitteilung (siehe Abbildung). Diese ist mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Code für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet sowie einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert.

<p><b>Amtliche Mitteilung - Wahlinformation</b> <b>Landtags-, Gemeinderats- und</b> <b>Bürgermeisterwahl 2015</b></p> <p>Stadtgemeinde XXX 1234 Musterort</p> <p>Enthält Ihre amtliche Wahlinformation gemäß § 42 (2) LWO und § 46 (2) KWO</p>  <p>XX/XXXX</p>	<p>Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt</p> <p>Herrn Max Mustermann Mustergasse 2 1234 Musterort</p>
---	---

Doch was ist mit all dem zu tun?

Zu den Wahlen am **27. September** im **Wahllokal** bringen Sie den **personalisierten Abschnitt** mit.

<p><b>■ Amtliche Wahlinformation</b></p> <p>Mustermann Max Mustergasse 2 1234 Musterort</p> <p>Sie sind für die LT-GR-BGM Wahl am 27.09.2015 im Wählerverzeichnis unter der Nummer <b>XXXX</b> eingetragen.</p> <p>Geburtsjahr: XXXX Wahlsprengel: 1. Mustergemeinde Süd Wahllokal: Gemeindeamt Musterstraße 123, 1234 Musterort</p> <p>Wahltag: 27.09.2015 Wahlzeit: 07.00 – 17.00 Uhr</p> <p><small>Bitte bringen Sie diese Verständigungskarte und ein Ausweisdokument am Wahltag für Ihre Stimmabgabe mit. Beachten Sie bitte, dass diese Verständigungskarte kein Ausweisdokument ist. Diese Karte gilt nicht als Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts in einem anderen Wahllokal.</small></p>	 <p>XX/XXXX</p> <p style="color: red; font-weight: bold; transform: rotate(-15deg);">Diesen Abschnitt in das Wahllokal mitnehmen!</p>
--	---

Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung, da nicht mehr im Wählerverzeichnis gesucht werden muss.

Können Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer „Amtlichen Wahlinformation“. Dafür haben Sie nun drei Möglichkeiten:

- persönlich in der Gemeinde,
- schriftlich mit der beiliegenden **personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert** oder
- elektronisch im Internet

Mit dem personalisierten Code auf unserer Wählerverständigungskarte in der „Amtlichen Wahlinformation“ können Sie rund um die Uhr auf **www.wahlkartenantrag.at** Ihre **Wahlkarte** beantragen.

**UNSERE TIPPS:** Beantragen Sie Ihre Wahlkarte möglichst frühzeitig! **Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden!** Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 23. September. Die Zustellung erfolgt ab ca. Anfang September mittels eingeschriebener Briefsendung auf Ihre angegebene Zustelladresse. Die Wahlkarte muss spätestens am 27. September 2015 zum Schluss des letzten Wahllokales bei der zuständigen Gemeinde einlangen (Uhrzeit befindet sich auf der Wahlkarte).

Sie haben weiters die Möglichkeit, die Wahlkarte am Wahltag bei jedem geöffneten Wahllokal abzugeben – hier dürfen Sie dann jedoch nur für die Landtagswahl Ihre Stimme abgeben.

**HINWEIS FÜR EU-Bürger:** EU-Bürger haben das Wahlrecht für die Gemeinde- und Bürgermeisterwahl in der Hauptwohnsitzgemeinde. Das Wählen mit Wahlkarte in einer anderen Gemeinde ist nicht möglich! Senden Sie die Wahlkarte bitte als Briefwahl oder geben Sie diese bei unserem Gemeindeamt rechtzeitig ab!

Verwenden Sie bitte für die Wahlkartenanträge diese „Amtliche Wahlinformation“.

Unsere Arbeit wird dadurch wesentlich erleichtert.



## FREIE LAWOG - WOHNUNG

**LAWOG**-Wohnung –

Wohnanlage Bahnhofstraße 14/1 per 1.09.2015 zu mieten:



3-Raum-Wohnung mit 88,75 m<sup>2</sup> im EG inkl. BK und HK samt PKW-Standplatz

Bruttomiete: € 613,21

Eigenmittel: € 2.479,50

Mietvertragsgebühren: € 221,--

Wenn Sie Interesse an einer Wohnung haben, rufen Sie bitte am Gemeindeamt, Frau Pachinger, Tel. 07269/375-10 an, damit wir Ihnen ein Wohnungsansuchen-Formular per Mail senden können oder Sie schauen gleich bei der Gemeinde selbst vorbei und füllen das Formular aus. Informationen bzgl. Pläne für die Wohnungen (Einteilung), sowie die Telefonnummer von der Vormieterin der LAWOG-Wohnung erhalten Sie ebenfalls am Gemeindeamt.